

Satzung

über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 01.10.1975 folgende Satzung erlassen, geändert durch Satzung vom 19.10.1993 in Kraft getreten am 01.01.1994, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen lässt.

§ 3

Gebührensätze

Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 15,00 EUR. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei. Für die dritte und jede weitere Nachbesamung beträgt die Gebühr 15,00 EUR.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt. Sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. November 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der früheren Gemeinden Pliezhausen und Rübgarten außer Kraft.

Pliezhausen, 01.10.1975

gez.
B r u c k e r
Amtsverweser